

Verlautbarungsblatt I

des


Bundesministeriums für Landesverteidigung

Jahrgang 2018

Wien, 19. November

108. Durchführungsbestimmungen für die Weiterbildung der Milizoffiziere (DB MOWbldg)

Erlass vom 30. Oktober 2018, GZ S93747/90-AusbA/2018

 Bundesministerium
Landesverteidigung



Durchführungsbestimmungen für die Weiterbildung der Milizoffiziere (DB MOWbldg)

GZ: 93747/90-AusbA/2018

Neufassung 2018

Weiterbildung der Milizoffiziere

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung
2. Geltungsbereich
3. Zulassungsbestimmungen
4. Übergangsbestimmungen
5. Ausbildungsstruktur
6. Durchführung der Ausbildung
 - 6.1 Ausbildungsgang zur Erreichung des Dienstgrades Hauptmann
 - 6.2 Ausbildungsgang zur Erreichung des Dienstgrades Major
7. Weiterbildung zum Verbindungsoffizier
8. Weiterbildung der Stabs- oder Fachfunktionen im großen Verband oder zum Bataillonskommandanten
9. Änderungen zur Weiterbildung der Stabsfunktionen im großen Verband
10. Prüfungsordnung
 - 10.1 Prüfungsumfang
 - 10.2 Prüfungskommission
 - 10.3 Prüfungsergebnis
 - 10.4 Protokoll
 - 10.5 Prüfungswiederholung
11. In- und Außerkrafttreten

Durchführungsbestimmungen für die Weiterbildung der Milizoffiziere (DB MOWbldg)

Die in den folgenden Bestimmungen verwendeten personenbezogenen Ausdrücke betreffen, soweit dies inhaltlich in Betracht kommt, Frauen und Männer gleichermaßen.

1. Einleitung

Die Auswahl für die Weiterbildung eines Milizoffiziers trifft der für die Mobilmachung verantwortliche Kommandant (mobvKdt) unter Mitwirkung des Truppenkommandanten (TKdt) in der Einsatzorganisation (EOrg). Die Art der Ausbildung ist entsprechend der vorgesehenen Verwendung festzulegen.

Bei dem für die Weiterbildung vorgesehenen Offizier sind zu beurteilen:

- die in der bisherigen Funktion erwiesene Führungsfähigkeit,
- die gezeigte Anerkennung durch die Kameraden und das von den Untergebenen in ihn gesetzte Vertrauen,
- die voraussichtlich zu erwartende Verfügbarkeit auf Grund der beruflichen Beanspruchung,
- die Bereitschaft zur Übernahme von Verantwortung auch außerhalb von unmittelbarer Übungstätigkeit und zur Verrichtung freiwilliger Milizarbeit.

Der Einstieg in die Weiterbildung ist zeitlich so zu planen, dass diese voraussichtlich zum Zeitpunkt der Einteilung des Milizoffiziers in die vorgesehene Einsatzfunktion abgeschlossen ist (Prinzip „Ausbildung vor Einteilung“).

2. Geltungsbereich

Die Durchführungsbestimmungen für die Weiterbildung gelten für

- Wehrpflichtige des Milizstandes,
- Frauen in Milizverwendung und
- zivile Bedienstete des BMLV, die neben Ihrer Verwendung als zivile Ressortangehörige eine Laufbahn als Milizoffizier mit Genehmigung betreiben.

Nicht geregelt werden in diesen Durchführungsbestimmungen die Weiterbildung der Milizoffiziere im höheren Dienst (OdmmD, OdmvetD, OdApothD, OdMSD), deren Grundaus- Fort- und Weiterbildung in eigenen Durchführungsbestimmungen geregelt ist.

3. Zulassungsbestimmungen

- Abgeschlossene Ausbildung zum Zugskommandanten oder zu einer gleichwertigen Funktion und erreichter Dienstgrad Leutnant sowie
- Beorderung auf einem Offiziersarbeitsplatz in der Einsatzorganisation.

4. Übergangsbestimmungen

Die nach den bisher gültigen Durchführungsbestimmungen bereits absolvierten Elemente der Weiterbildung werden auf die neuen Ausbildungsgänge angerechnet (Übergangsbestimmungen). Für noch offene Ausbildungselemente der bisher gültigen Durchführungsbestimmungen sind jene neuen Ausbildungsmodule, die gemäß Übergangsbestimmungen die bisherigen Ausbildungselemente ersetzen, zu durchlaufen.

5. Ausbildungsstruktur

Die Weiterbildung besteht – neben der praktischen Verwendung in der Einsatzfunktion bei BWÜ – aus Lehrgängen und Seminaren.

Von den im Bildungsangebot des ÖBH enthaltenen Lehrgängen und Seminaren sind nur jene angeführt, welche verpflichtende Bestandteile der Weiterbildung sind.

Die Inanspruchnahme zusätzlicher Seminare aus dem Bildungsangebot des ÖBH ist als Ergänzung zur Vertiefung und Erweiterung des auf die vorgesehene Funktion gerichteten Ausbildungsstandes zu fördern.

6. Durchführung der Ausbildung

Die Theresianische Militärakademie (TherMilAk) ist für die Ausbildungsgänge bis zur Erreichung des Dienstgrades Major ausbildungsverantwortliche Stelle.

6.1 Ausbildungsgang zur Erreichung des Dienstgrades Hauptmann

Dieser besteht aus

- **Führungs- und Stabslehrgang 1/Milizoffizier/Teil 1/Einheit (Fü&StbLG1/MO/Teil1/Einh)**

in der Dauer von bis zu 19 Tagen für die vorgesehenen Offiziersfunktionen in der

- Aufklärungs-, Artillerie-, Infanterie-, Panzer- oder Pioniertruppe an der HTS;
- Bodengebundenen Luftabwehr-, Luftunterstützungs- oder Kampffliegertruppe an der FIFIATS;
- Cyber-, EloKa- oder IKT-Truppe an der FüUS;
- ABC-Abwehrtruppe am ABC-AbwZ;
- Ordnungstruppe bei der MP;
- Jagdkommandotruppe beim JaKdo;
- Versorgungstruppe an der HLogS;
- Sanitätstruppe einschließlich Sanitätslogistik und militärmedizinisch-technischer Bereich an der SanS oder

für Stabs- oder Fachfunktionen

- Stabsoffiziere S1, S4 sowie Fachoffiziere FzO, WiO, TO oder KO an der HLogS.
- Fachoffizier Auslandseinsatz bei der AusLEB;
- Nachrichtoffiziere beim HNaA oder
- Abwehroffiziere beim AbwA;

Alle S4, FzO, WiO und TO haben vor Zulassung zum Fü&StbLG1/MO/Teil1 verpflichtend das **Seminar Umweltschutz** in der Dauer von 5 Tagen an der HLogS zu absolvieren.

Die Funktionen S2, S3, S5, ÖA und InfoO haben die jeweilige waffengattungsspezifische Ausbildung zu absolvieren.

Übergangsbestimmung:

Die 1. Woche des Fü&StbLG1/MO/Teil1 kann durch den bisherigen FülG1/Allg. Teil und die weiteren zwei Wochen können durch den bisherigen FülG1/Fachteil (EinhKdt) oder StbLG1/Teil A (Offizier im Stab kleiner Verband) oder ND-Lehrgang/Teil B (Nachrichtoffizier im Heeresnachrichtenamt) ersetzt werden.

- **Seminar Führung im Einsatz/Kompanie oder Kompanie-Schutz** in der Dauer von 5 Tagen für alle Milizoffiziere nach dem Fü&StbLG1/MO/Teil1 an der TherMilAk.

Übergangsbestimmung:

Dieses Seminar kann durch zwei bisher absolvierte Seminare Führung im Einsatz 2A, 3A, 4A, 5A oder 6A an der TherMilAk ersetzt werden.

Die nachfolgenden Seminare können unabhängig der Reihenfolge absolviert werden:

- **Zwei Waffengattungsseminare entsprechend der Einsatzfunktion** in der Dauer von 3 bis 5 Tagen an den WaGtgS oder beim HNaA, AbwA, JaKdo oder bei der AusLEB oder MP.
Für Personen, die an der HLogS ausgebildet werden (ausgenommen S1 und KO), entfällt ein Waffengattungsseminar, da stattdessen das **Seminar Umweltschutz** an der HLogS vor dem Fü&StbLG1/MO/Teil1 zu absolvieren ist.

Übergangsbestimmung:

Diese Waffengattungsseminare können durch die bisher absolvierten Waffengattungsseminare, die für die Beförderung zum Hauptmann und Major Bedingung waren, ersetzt werden.

- **Seminar Heeresdisziplinargesetz** in der Dauer von 3 Tagen an der TherMilAk.

Übergangsbestimmung:

Dieses Seminar kann durch das bisher gleichnamige absolvierte Seminar an der TherMilAk ersetzt werden.

Nach erfolgreichem Abschluss der vorstehend angeführten Ausbildung und Absolvierung einer BWÜ oder Ersatz gemäß DB WÜ mit dem Dienstgrad Oberleutnant sind die Ausbildungsvoraussetzungen für den Dienstgrad Hauptmann gegeben.

6.2 Ausbildungsgang zur Erreichung des Dienstgrades Major

Diesen Ausbildungsgang haben alle Milizoffiziere zu absolvieren, dieser besteht aus dem

- **Seminar Grundlagen taktisches Führungsverfahren** in der Dauer von 3 Tagen an der TherMilAk – dieses Seminar ist Voraussetzung für die Teilnahme am Fü&StbLG1/ MO/Teil 2/StbO;

Übergangsbestimmung:

Dieses Seminar kann durch das bisherige Seminar Führung im Einsatz 1B ersetzt werden.

- **Führungs- und Stabslehrgang 1/Milizoffizier/Teil 2/Stabsoffizier (Fü&StbLG1/MO/Teil2/StbO)** bestehend aus
 - **Modul Führung** in der Dauer von 12 Tagen an der TherMilAk;

Übergangsbestimmung:

Dieses Modul kann durch den bisherigen StbLG1/Teil A (EinhKdt oder Offizier Stab kleiner Verband) oder LG/ABC-MAD (ABCabwO) oder ND-Lehrgang/Teil B (NaO des HNaA) ersetzt werden.

- **Modul Persönlichkeitsbildung (1)** in der Dauer von 5 Tagen an der TherMilAk;

Übergangsbestimmung:

Dieses Modul kann durch die bisher absolvierten Seminare Führungsverhalten 1 und Präsentationstechniken ersetzt werden.

- **Modul Stabsdienst Bataillon (1)** in der Dauer von 12 Tagen an der TherMilAk;
- **Modul Stabsdienst Bataillon (2)** in der Dauer von 12 Tagen an der TherMilAk;

Übergangsbestimmung:

Diese beiden Module können durch den bisherigen StbLG1/Teil B (EinhKdt oder Offizier Stab kleiner Verband) oder StbLG/ABC-AbwFachD (ABCabwO) oder ND-Lehrgang/Teil C (NaO des HNaA) ersetzt werden.

- **Modul Persönlichkeitsbildung (2)** in der Dauer von 5 Tagen an der TherMilAk;

Übergangsbestimmung:

Dieses Modul kann durch das bisher absolvierte Seminar Führungsverhalten 2 ersetzt werden.

- **Modul Stabsdienst Brigade** in der Dauer von 12 Tagen an der TherMilAk;

Übergangsbestimmung:

Dieses Modul kann durch den bisherigen StbLG1/Teil B (Offizier Stab kleiner Verband) oder StbLG/ABC-AbwFachD (ABCabwO) oder ND-Lehrgang/Teil C (NaO des HNaA) ersetzt werden.

- **Seminar Führung im Einsatz/Bataillon oder Bataillon-Schutz** in der Dauer von 5 Tagen an der TherMilAk – früheste Absolvierung ist nach dem Fü&StbLG1/Teil2/Modul StbD Baon(1) möglich.

Übergangsbestimmung:

Dieses Seminar kann durch zwei bisher absolvierte Seminare 2B, 3B, 4B, 5B oder 6B ersetzt werden.

Nach erfolgreichem Abschluss der vorstehend angeführten Ausbildung und Absolvierung einer BWÜ oder Ersatz gemäß DB WÜ mit dem Dienstgrad Hauptmann sind die Ausbildungsvoraussetzungen für den Dienstgrad Major gegeben.

7. Weiterbildung zum Verbindungsoffizier

Die Einteilung und Verwendung als Verbindungsoffizier (VeO) in der Einsatzfunktion kann nach der abgeschlossenen Ausbildung zum Einheitskommandanten oder Stabs/ Fachoffizier nach Beförderung zum Major vorgesehen werden. Die Ausbildung hat grundsätzlich vor Einteilung als Verbindungsoffizier zu erfolgen und ist vor Erreichung eines nächsthöheren Dienstgrades als VeO nachzuweisen.

Nach dem Fü&StbLG1/MO/Teil2 oder dem Lehrgang für die Überstellung in die VGrp O1 sind für **VeO/USV** der

- **Grundlehrgang VeO/USV** an der LVak (5 Tage),
- Seminar VeO/USV an der LVak (2 Tage),
- Seminar Rechtliche Grundlagen für VeO an der LVak (2 Tage);
oder für

VeO/milKGS der

- **Grundlehrgang VeO/USV** an der LVak (5 Tage),
- **Grundlehrgang VeO/milKGS** an der LVak (5 Tage),
- Seminar VeO/USV an der LVak (2 Tage),
- Seminar VeO/milKGS an der LVak (1 Tag) und
- Seminar Rechtliche Grundlagen für VeO an der LVak (2 Tage)

zu absolvieren.

Nach erfolgreichem Abschluss der vorstehend angeführten Ausbildung für den Arbeitsplatz Verbindungsoffizier und Absolvierung einer BWÜ oder Ersatz gemäß DB WÜ mit dem bisher geführten Dienstgrad sind die Ausbildungsvoraussetzungen für den nächsthöheren DGrd gegeben.

8. Weiterbildung für Stabs- oder Fachfunktionen im großen Verband oder zum Bataillonskommandanten

Der Einstieg in diese verwendungsbezogene Ausbildung ist erst nach dem absolvierten Fü&StbLG1/MO/Teil2 möglich und besteht noch bis zum Ende des Jahres 2019 aus dem

- Vorbereitungsseminar mit Einstiegsüberprüfung StbLG 2 an der LVAk (5 Tage);
- **Stabslehrgang 2** an der LVAk bestehend aus dem
 - Block 1 - Organisationswissenschaften/Streitkräfte und
 - Block 2 - Führungstechniken - Grundlagen (5 Tage),
 - Block 3 - Angewandte Führungslehre (4 Tage),
 - Block 4 - Peace Support-Operations (PSO- 4 Tage);
- Seminar Logistik großer Verband für S1, S5, OÖA, InfoO, S4, TO, WiO, BrigA oder BrigPsych an der LVAk (5 Tage) oder
- Seminar für StbO großer Verband an der LVAk (4 Tage) oder
- Seminar Truppenführung an der LVAk (3 Tage);
- Vorbereitungsseminar/Einstiegsüberprüfung FüLG 2 an der LVAk (5 Tage);
- **Führungslehrgang 2, Allgemeiner Teil** im Rahmen des FH-MaStg MilFü an der LVAk bestehend aus 6 Blöcken und
- **Führungslehrgang 2, Fachteil** Jägertruppe an der HTS oder Versorgungstruppe an der HLogS (zwei Wochen).

Nach erfolgreichem Abschluss dieser Ausbildung kann die Bestellung zum Bataillonskommandanten erfolgen.

9. Änderung der Weiterbildung der Stabs- oder Fachfunktionen im kleinen und großen Verband

Der StbLG 2 wird ab dem Jahr 2020 an der TherMilAk durchgeführt und wird voraussichtlich bestehen aus den Modulen

- **Stabsoffizier großer Verband** in der Dauer von 12 Tagen und
- **Prozesse im BMLV** in der Dauer von 5 Ausbildungstagen.

Gleichzeitig wird auch die Fachausbildung der Stabsoffiziere im kleinen Verband geändert, diese wird voraussichtlich für

- **StbO-S1** bestehen aus den Modulen
 - Grundlagen in der Dauer von 5 Tagen und
 - Fortbildung in der Dauer von 5 Tagen an der TherMilAk;
- **StbO-S2** bestehen aus den Modulen
 - Militärische Sicherheit in der Dauer von 5 Tagen und
 - Militärische Aufklärung in der Dauer von 5 Tagen an der TherMilAk;
- **StbO-S3** bestehen aus dem Modul
 - Ausbildungsplanung in der Dauer von 12 Tagen an der TherMilAk;
- **StbO-ÖA und Info** bestehen aus den Modulen
 - Grundlagen in der Dauer von 12 Tagen und
 - Fortbildung in der Dauer von 12 Tagen an der TherMilAk;
- **StbO-S4** in der Dauer von 12 Tagen an der HLogS;
- **StbO-S6** in der Dauer von 12 Tagen an der FüUS

stattfinden.

Die Änderungen im Detail werden in der zweiten Jahreshälfte 2019 verfügt.

Übergangsbestimmungen:

Die bisherigen Seminare Einsatzführung in der Waffengattung und Fortbildung Einsatzführung in der Waffengattung für S1, S2 und OÖA sind ab dem Jahr 2020 inhaltlich im LG FachAusb/StbO abgebildet und können anteilmäßig angerechnet werden.

10. Prüfungsordnung

Jeder Lehrgangsteil ist mit einer kommissionellen Prüfung abzuschließen.

10.1 Prüfungsumfang

Der Prüfungsumfang hat das festgelegte Lehrgangziel abzudecken und ist im Einzelnen durch die ausbildungsführende Dienststelle festzulegen. Die Prüfung umfasst eine schriftliche und eine mündliche Teilprüfung.

fung. Zur Beurteilung des Prüfungserfolges sind sowohl die Ergebnisse der schriftlichen und mündlichen Teilprüfung als auch die im Verlauf des Lehrganges gezeigten Leistungen heranzuziehen. Der positive Prüfungserfolg ist ab Erreichung von >70 Prozent des Prüfungsumfanges gegeben.

10.2 Prüfungskommission

Diese setzt sich wie folgt zusammen:

- Vorsitzender: Kommandant der TherMilAk oder Schulkommandant oder ein ihm bestellter Vertreter,
- Erster Beisitzer: Lehrgangskommandant,
- Zweiter Beisitzer: Lehrbeauftragter oder Lehroffizier.

Die Kommission entscheidet mit Mehrheitsbeschluss.

10.3 Prüfungsergebnis

Über das Ergebnis der jeweiligen Teilprüfung entscheidet die Prüfungskommission in nicht-öffentlicher Sitzung mit Mehrheitsbeschluss. Der Beschluss lautet auf „bestanden“, „nicht bestanden“ oder „bestanden mit Auszeichnung“ in einzelnen Gegenständen.

Über das Prüfungsergebnis ist ein Zeugnis, nach den Bestimmungen über die „Grundsätzliche Regelung für die Ausstellung von Zeugnissen und Bestätigungen über absolvierte Ausbildungen“ auszustellen.

10.4 Protokoll

Über die Prüfung ist ein Protokoll zu führen. Dieses hat zu enthalten:

- Dienststelle, Ort, Datum, Zeitraum der Prüfung,
- Prüfungskommission,
- Teilnehmer an der Prüfung,
- Prüfungsergebnis und
- bei nicht bestandener Prüfung eine stichwortartige Begründung und die allfällige Prüfungswiederholung.

Der Protokollführer wird vom Vorsitzenden eingeteilt. Das Protokoll selbst verbleibt beim lehrgangsführenden Kommando.

10.5 Prüfungswiederholung

Besteht ein Teilnehmer die Prüfung nicht, entscheidet die Prüfungskommission darüber, ob die Person zur Wiederholung der Prüfung (Nachprüfung) zugelassen wird oder den Lehrgangsteil insgesamt zu wiederholen hat.

Eine Nachprüfung ist zulässig, wenn die Person in nicht mehr als zwei Gegenständen das Lehrgangziel nicht erreicht hat. Die Entscheidung ist im Protokoll zu vermerken und der Person bekannt zu geben. Gleichzeitig ist ihr gegebenenfalls der Zeitpunkt für die Nachprüfung bekannt zu geben. Eine mehr als zweimalige Wiederholung der Prüfung ist unzulässig.

11. In- und Außerkraftsetzung

Der vorliegende Erlass tritt mit Verlautbarung in Kraft.

Gleichzeitig wird der Erlass BMLV, GZ S93747/61-AusbA/2005 vom 14. September 2005 außer Kraft gesetzt.